



Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr: VO/2021/019	
- öffentlich -	Datum: 27.08.2021	
Fachdienst Kommunalaufsicht	Ansprechpartner/in: Dr. Kruse, Martin	
	Bearbeiter/in: Wittig, Manuela	
Vereinbarung gemäß § 21 Abs. 2 SHRDG über die appbasierte Ersthelferbenachrichtigung		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
30.09.2021	Sozial- und Gesundheitsausschuss	Beratung
15.11.2021	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Sozial- und Gesundheitssauschuss empfiehlt dem Kreistag zu beschließen, die Verwaltung zu beauftragen, eine Vereinbarung gemäß § 21 Abs. 2 Schleswig-Holsteinisches Rettungsdienstgesetz zur Einführung App „Saving Life“ mit dem ASB SH auf Grundlage des vorliegenden Mustervertrages abzuschließen.

Der Kreistag beschließt, die Verwaltung zu beauftragen, eine Vereinbarung gemäß § 21 Abs. 2 Schleswig-Holsteinisches Rettungsdienstgesetz zur Einführung App „Saving Life“ mit dem ASB SH auf Grundlage des vorliegenden Mustervertrages abzuschließen.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

entfällt

2. Sachverhalt:

Im Rahmen des grenzüberschreitenden Projektes „Saving Life“ zwischen dem Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Schleswig-Holstein e.V. (ASB SH) und der Dänischen Volkshilfe (Dansk Folkehjælp) wurde die Alarmierungs-App „SAVING LIFE“ entwickelt.

Damit werden im Rahmen der organisierten Ersten Hilfe gem. § 21 des Schleswig-Holsteinischen Rettungsdienstgesetzes (SHRDG) zusätzlich zum regulären Rettungsdienst freiwillige Ersthelfer (qualifizierte Bürger, medizinisches Personal) alarmiert, um die Zeit bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes zu

überbrücken. Die Alarmierung erfolgt dabei durch die jeweilige Leitstelle (im Kreis Rendsburg-Eckernförde durch die Integrierte Regionalleitstelle Mitte in Kiel).

Prinzip der Alarmierungs-App:

Nach definierten Voraussetzungen können sich Ersthelfer über die Smartphone-App registrieren. Bei Patienten mit entsprechender Notfallindikation (z. B. Herz-Kreislauf-Stillstand) erfolgt durch die Rettungsleitstelle neben der primären Alarmierung des Rettungsdienstes eine zusätzliche Alarmierung von Ersthelfern im Nahbereich des

Patienten über die Alarmierungs-App. Der Ersthelfer wird über die App zum Patienten navigiert und kann bereits vor Eintreffen des Rettungsdienstes lebensrettende und/oder gesundheitserhaltende Sofortmaßnahmen ergreifen. Nach Eintreffen am Einsatzort übernimmt der Rettungsdienst die weitere Versorgung.

Vorteile für die Bürgerinnen und Bürger im Kreis Rendsburg-Eckernförde:

Die bereits nachgewiesene Verkürzung der Zeitspanne bis zum Beginn von lebensrettenden und/oder gesundheitserhaltenden Sofortmaßnahmen bei Patienten mit Herz-Kreislauf-Stillstand erhöht die Überlebenschance und vermindert gleichzeitig das Risiko von schwerwiegenden Folgeschäden. Die App stellt eine sinnvolle Ergänzung zur bestehenden Telefonreanimations-Anleitung (Disponent leitet Helfer vor Ort telefonisch an.) durch die Leitstelle dar.

Die Kooperative Regionalleitstelle West in Elmshorn hat bereits gute Erfahrungen mit einer solchen App. Dort waren die Ersthelfer in knapp 50 % der alarmierten Fälle zum Teil deutlich vor dem regulären Rettungsdienst am Einsatzort (im Mittel nach 4,17 Minuten).

Vor diesem Hintergrund ist nun eine landesweite Einführung dieser appbasierten Ersthelferbenachrichtigung geplant.

Relevanz für den Klimaschutz:

entfällt

Finanzielle Auswirkungen:

Betrieben wird die App vollumfänglich durch den ASB SH. Dieser übernimmt gemäß § 6 des vorliegenden Vertrags (Anlage) die Kosten für die Entwicklung und den Betrieb der App. Für den Kreis Rendsburg-Eckernförde entstehen daher keine Kosten

Anlage/n:

Mustervertrag

**Vereinbarung
gemäß § 21 Abs. 2 SHRDG über die
appbasierte Ersthelferbenachrichtigung**

Zwischen der

Name und Anschrift des Rettungsdienstträgers

Im Folgenden „Rettungsdienstträger“ genannt

Und i. S. d. § 21 Abs. 2 Satz 1 SHRDG dem

Arbeiter-Samariter-Bund

Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

Kieler Straße 20a

24143 Kiel

Im Folgenden „Kooperationspartner“ genannt

wird folgendes vereinbart

Genderhinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Präambel

Der Rettungsdienst wird durch den Rettungsdienstträger in seinem Rettungsdienstbereich sichergestellt. Jedoch kommt es bei einer Reanimation sowie anderen lebensbedrohlichen Erkrankungen und Unfällen für die Patientinnen und Patienten auf jede Minute an. Um die Zeit bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes zu überbrücken, werden als ein Bestandteil der organisierten Ersten Hilfe mittels eines appbasierten Ersthelfersystems qualifizierte Personen alarmiert, die sich in der Nähe des Notfallortes aufhalten, um an den Patienten schnelle lebensrettende und/ oder gesundheitserhaltende Sofortmaßnahmen durchzuführen. Die Ersthelfer ersetzen in keinem Fall die Alarmierung und den Einsatz des Rettungsdienstes.

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Der Kooperationspartner erklärt sich bereit, die mit der App verbundenen Dienstleistungen als Software-as-a-Service dem Rettungsdienstträger zur Verfügung zu stellen.
- (2) Mit Eingang eines Notrufes in der Leitstelle kann bei bestimmten Notfallindikationen und in Ergänzung der zunächst stattfindenden, regulären Disposition des Rettungsdienstes über die Disponenten der Leitstelle zeitgleich auch eine Benachrichtigung der Ersthelfer ausgelöst werden. Die sich in der Nähe des Einsatzortes befindenden Ersthelfer werden vom Kooperationspartner auf dem privaten mobilen Endgerät des potenziellen Ersthelfers benachrichtigt. Der konkrete Ablauf der Benachrichtigung bis zur Beendigung des Einsatzes durch den Ersthelfer ist in der Anlage 1 dargestellt.
- (3) Die Aufgabe des Ersthelfers beim Einsatz besteht darin, im Rahmen seiner Fähigkeiten und Möglichkeiten qualifizierte Erste Hilfe zu leisten. Ein Patiententransport durch Ersthelfer ist nicht zulässig. Nach Eintreffen des Rettungsdienstes verlässt der Ersthelfer die Einsatzstelle, es sei denn, die Rettungsdienstkräfte vereinbaren vor Ort eine weitere Unterstützung durch den Ersthelfer.

- (4) Nach dem Einsatz hat der Ersthelfer unverzüglich eine kurze Einsatzdokumentation ohne personenbezogene Daten über die App (Anamnese, Patientenstatus, durchgeführte Maßnahmen, Übergabestatus) zu erstellen. Diese Dokumentation erhält auch die Leitstelle. Der Kooperationspartner hat sicherzustellen, dass eine entsprechende Dokumentation vom Ersthelfer verfasst und die Dokumentation inkl. aller automatisierten Zeitstempel dem Rettungsdienstträger mindestens jährlich zur Verfügung gestellt wird.
- (5) Die Benachrichtigung der Ersthelfer liegt grundsätzlich im Ermessen und in der Verantwortung der örtlich zuständigen Leitstelle. Sie soll erfolgen, wenn ein Zeitvorteil gegenüber dem Eintreffen des Rettungsdienstes zu erwarten ist und bestimmte medizinische Indikatoren vorliegen. Eine Hilfe für die Entscheidung bieten die Notfallindikationen, welche in § 2 dieser Vereinbarung festgelegt sind.
- (6) Die für den Rettungsdienstbereich zuständige Leitstelle stellt die für die appbasierte Lösung des Kooperationspartners notwendigen Daten im Einsatzfall zur Verfügung.
- (7) Der räumliche Einsatzbereich der appbasierten Ersthelferbenachrichtigung auf Grundlage dieser Vereinbarung umfasst den Rettungsdienstbereich des Rettungsdienstträgers.
- (8) Die Ersthelfer können aufgrund der Spontanität des Einsatzes mit keiner speziellen Ausrüstung ausgestattet sein. Sie sollen sich aber möglichst in geeigneter Weise vor den Gefahren bei der Durchführung einer Maßnahme der Ersten-Hilfe schützen.

§ 2

Notfallindikationen, bei denen eine appbasierte Benachrichtigung eines Ersthelfers in Betracht kommt

- (1) Die Benachrichtigung des Ersthelfers liegt im Ermessen des Disponenten.
- (2) Die Entscheidung hängt von folgenden Kriterien ab:

A. App-Retter sollten alarmiert werden

- a. bei bewusstlosen Personen ohne normale Atmung
- b. oder bei Hinweisen auf einen Kreislaufstillstand
- c. oder wenn ein Kreislaufstillstand unmittelbar bevorsteht.

B. App-Retter sollen nicht alarmiert werden

- a. wenn Gewalt im Einsatzumfeld besteht, bestand oder zu erwarten ist.

- b. wenn der Betroffene bereits verstorben ist.
- c. wenn es sich um einen Verkehrsunfall mit eingeklemmter Person handelt.
- d. bei dem Verdacht auf Suizid.

C. App-Retter sollen in der Regel nicht alarmiert werden bei Einsätzen in

- a. Arztpraxen
- b. Krankenhäusern
- c. Altenheimen
- d. Altenpflegeheimen

Etwas anderes gilt nur bei Bewohnerinnen und Bewohnern von Seniorenheimen, Altenwohnanlagen oder Wohngruppen ohne kontinuierlich präsenten Pflegedienst. Diese besitzen im Notfall keine besondere medizinische Versorgung vor Ort, hier sollen Ersthelfer aktiviert werden.

D. Besondere zusätzliche Festlegungen:

- a. Der Einsatz der per App benachrichtigten Ersthelfer erfolgt immer zusätzlich zum Einsatz des Rettungsdienstes, ggf. verfügbarer First-Responder bzw. Erstversorgungseinheiten und zur verbindlichen telefonischen Anleitung von Notrufteilnehmern durch die Disponenten in der Leitstelle.
- b. Die Notrufteilnehmer sind auf den Einsatz des Ersthelfers hinzuweisen. Im häuslichen Bereich ist, sofern möglich, eine mündliche Zustimmung zum Einsatz des Ersthelfers einzuholen.

§ 3

Pflichten des Kooperationspartners

- (1) Der Kooperationspartner wird von den Ersthelfern eine Einverständniserklärung einholen, wonach Name, Adresse, Beruf, Qualifikation und Mobiltelefonnummer aller Ersthelfer des Rettungsdienstbereichs im Rahmen des appbasierten Ersthelfereinsatzes übermittelt, verwendet und gespeichert werden dürfen.
- (2) Der Kooperationspartner wird die Ersthelfer anwerben. Hierfür darf der Kooperationspartner in Abstimmung mit dem Rettungsdienststräger geeignete Werbemaßnahmen (z.B. Plakate, Webseite, Social Media) durchführen, um ein möglichst enges Netz mit einer Vielzahl von Ersthelfern für die appbasierte Ersthelferbenachrichtigung zu schaffen.

- (3) Die Ersthelfer werden vom Kooperationspartner insbesondere auf die Einhaltung ihrer Schweigepflicht und der Datenschutzrechte hingewiesen. Der Kooperationspartner sichert dem Rettungsdienststräger zu, als Ersthelfer ausschließlich volljährige, körperlich und gesundheitlich geeignete Personen einzusetzen, über die keine Informationen über eine mangelnde körperliche oder gesundheitliche Eignung vorliegen. Für die Ersthelfer besteht eine ausreichende Unfall- und Haftpflichtversicherung. Der Rettungsdienststräger empfiehlt einen regelmäßigen Impfschutz. Der Kooperationspartner weist sowohl in den Vereinbarungen mit dem App-Retter als auch in Erste-Hilfe-Schulungen auf den regelmäßigen Impfschutz hin.

§ 4

Erforderliche Qualifikation der Ersthelfer

- (1) Die nachfolgend aufgeführten Berufsgruppen können gegenüber dem Kooperationspartner durch amtliche Dienstaussweise eines in Schleswig-Holstein ansässigen Rettungsdienst- oder Krankenhausträgers bzw. von deren Beauftragten oder durch die Vorlage eines schriftlichen Nachweises ihrer beruflichen Qualifikation als Ersthelfer aufgenommen werden. Ein gültiger Dienstaussweis ist in der Regel alle zwei Jahre erneut vorzulegen.
- a. Notärzte
 - b. Ärzte
 - c. Intensivpflegekräfte
 - d. Pflege- oder Krankenpflegekräfte sowie Medizinische Fachangestellte
 - e. Notfallsanitäter, Rettungsassistenten, Rettungssanitäter

Alle anderen Ersthelfer sollen eine vom Kooperationspartner angebotene Schulung mindestens alle zwei Jahre wahrnehmen

- (2) Der Kooperationspartner wird die Qualifikation der Ersthelfer feststellen und – sofern dies gemäß Absatz 1 vorgesehen ist – umfassend schulen und die Einhaltung der vorgesehenen Voraussetzungen regelmäßig kontrollieren und dokumentieren.

§ 5

Beirat App-Retter SH

- (1) Zur laufenden Begleitung der appbasierten Ersthelferbenachrichtigung gemäß dieser Vereinbarung wird ein Beirat „App-Retter SH“ eingerichtet. Der Beirat entwickelt Empfehlungen an die beteiligten Rettungsdienststräger sowie den

Kooperationspartner. Der Beirat setzt sich zusammen aus den beteiligten Rettungsdienstträgern und dem Kooperationspartner. Jeder Rettungsdienstträger entsendet nach Möglichkeit auch einen Vertreter der jeweils örtlich zuständigen Rettungsleitstelle. Die Geschäftsführung liegt beim Kooperationspartner.

- (2) Alle Mitglieder des Beirates sind stimmberechtigt. Der Beirat wird einmal jährlich, ansonsten auf Wunsch jedes Vertragspartners vom Kooperationspartner einberufen.
- (3) Mit Zustimmung aller stimmberechtigten Beiratsmitglieder können in Schleswig-Holstein aktive Rettungsdienstorganisationen und Organisationen des Zivil- und Bevölkerungsschutzes einen nicht stimmberechtigten Vertreter in den Beirat entsenden.

§ 6 Finanzierung

Die Bereitstellung und der Betrieb des appbasierten Ersthelfersystems durch den Kooperationspartner sowie die Tätigkeit der Ersthelfer erfolgt gegenüber den Rettungsdienstträgern unentgeltlich, somit ist eine Abrechnung mit dem Rettungsdienst, den Patientinnen und Patienten oder seiner Versicherung ausgeschlossen. Die Finanzierung erfolgt nicht über den Rettungsdienstträger. Da es sich um keine Leistung des Rettungsdienstes handelt, erfolgt auch keine Kostenerstattung durch den Rettungsdienstträger.

§ 7 Nutzungsrechte, Vorbestehendes geistiges Eigentum und Veröffentlichung

- (1) Die von dem Kooperationspartner bereitgestellte Software ist urheberrechtlich geschützt.
- (2) Der Kooperationspartner räumt dem Rettungsdienstträger ein nicht-ausschließliches, zeitlich und räumlich auf die Dauer und den Umfang dieses Vertrages beschränktes Recht ein, die beschriebenen Leistungen als Software-as-a-Service zu nutzen. Der bidirektionale Datenaustausch von einsatzrelevanten Daten zwischen dem Einsatzleitersystem der Leitstelle und dem System des Kooperationspartners erfolgt über eine bestehende Schnittstelle zum System Rescuetrack der Firma Convexis.
- (3) Jede Vertragspartei bleibt Inhaber ihres zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages bereits bestehenden, sowohl geschützten als auch ungeschützten geistigen Eigentums ("vorbestehendes geistiges Eigentum").

- (4) Jede Vertragspartei gewährt dem jeweils anderen Vertragspartner an seinem vorbestehenden geistigen Eigentum ein kostenloses, nicht ausschließliches, auf die Laufzeit des Vertrages begrenztes Nutzungsrecht, soweit dies für die Durchführung dieses Vertrages erforderlich ist und soweit dem keine Rechte Dritter entgegenstehen.
- (5) Die Vertragsparteien werden vor Beginn und fortlaufend während des Vertrages nach bestem Wissen und Gewissen über ihr gehörendes, vorbestehendes, geistiges Eigentum informieren, soweit dieses voraussichtlich für die Nutzung der Arbeitsergebnisse im Rahmen der Evaluation und Auswertung im Rahmen von Forschungsprojekten erforderlich sein wird. Soweit vorbestehendes geistiges Eigentum des Kooperationspartners für die Verwertung der Arbeitsergebnisse erforderlich ist, wird der Kooperationspartner hierfür – soweit dem keine Rechte Dritter entgegenstehen – dem Rettungsdienstträger ein nicht-ausschließliches, kostenfreies, übertragbares, zeitlich und örtlich unbegrenztes Nutzungsrecht gewähren. Gleiches gilt umgekehrt für den Kooperationspartner.
- (6) Über entgegenstehende Rechte Dritter im Sinne der Absätze 4 und 5 werden sich die Vertragsparteien fortlaufend nach bestem Wissen und Gewissen informieren.
- (7) Kooperationspartner und Rettungsdienstträger sind berechtigt, über die im Rahmen der Kooperation gewonnenen Ergebnisse und Informationen Dritten gegenüber zu berichten und die Ergebnisse den Datenschutzrichtlinien entsprechend zu veröffentlichen. Die Parteien werden einander das jeweilige Manuskript, das zur Veröffentlichung (egal ob mündlich oder schriftlich) vorgesehen ist, (nachfolgend „Veröffentlichung“) mindestens dreißig (30) Tage vor der Weitergabe des Manuskriptes an Dritte oder vor dem Vortrag zur Prüfung vorlegen. Wenn innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Eingang des Manuskriptes der Partner mitteilt, dass die Veröffentlichung so nicht erfolgen kann, werden sich die Partner um eine einvernehmliche Lösung bemühen. Kein Partner darf seine Zustimmung, ggfs. unter der Auflage von Änderungen oder Streichungen, unbillig verweigern. Äußert sich ein Partner innerhalb von dreißig (30) Tagen nicht, so gilt dies als Zustimmung.
- (8) Sind die Arbeitsergebnisse durch Urheberrechte geschützt, steht dem Rettungsdienstträger bereits jetzt ein nicht-ausschließliches, übertragbares, zeitlich und örtlich unbegrenztes Recht zu, diese Arbeitsergebnisse in unveränderter oder geänderter Form in allen Nutzungsarten beliebig zu nutzen (insbesondere zu vervielfältigen, vervielfältigen zu lassen und zu verarbeiten) und Dritten für alle Nutzungsarten Nutzungsrechte einzuräumen. Für die Einräumung dieser Nutzungsrechte wird keine Vergütung gewährt.

§ 8 Haftung

Der Versicherungsschutz für die Ersthelfer erfolgt nicht über den Rettungsdienstträger. Der Rettungsdienstträger haftet nicht für Sorgfaltspflichtverletzungen, Gewährleistungsrechte oder sonstige Pflichtverletzungen der Ersthelfer (Haftungsausschluss).

§ 9 Vertragsbeginn, Laufzeit und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Der Vertrag kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Kalendervierteljahr ordentlich - ohne Angabe von Gründen - gekündigt werden.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a. ein Dritter Rechte an der bereitgestellten Software geltend macht,
 - b. der Verdacht besteht, dass der Kooperationspartner seiner vertraglichen Pflichten nicht mit der gebotenen Sorgfalt nachkommt und hierdurch eine Gefahr für die Patientinnen und Patienten nicht ausgeschlossen werden kann,
 - c. die von dem Kooperationspartner bereit gestellte Software wesentlich geändert oder angepasst werden sollte oder
 - d. aufgrund betrieblicher Veränderungen (z.B. Standort- oder Vorhaltungsänderungen) der Bedarf für die Einbindung der Ersthelfer entfällt.
- (4) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 10 Geheimhaltung und Datenschutz

- (1) Die appbasierte Ersthelferbenachrichtigung unterliegt insbesondere den Anforderungen des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) vom 02.05.2018 (GVOBl. S. 162) sowie dem Gesetz über die Notfallrettung und den Krankentransport (Rettungsdienstgesetz – RDG) vom 28.03.2017 (GVOBl. 2017, S. 256).
- (2) Im Rahmen des Vertragszwecks ist es erforderlich, dass die Vertragsparteien einander Daten und Informationen bekannt geben, für die eine hohe daten-

schutzrechtliche Anforderung besteht. Um einen entsprechenden Informations- und Datentransfer zu ermöglichen, werden zur Sicherung der vertraulichen Behandlung der übermittelten oder sonst zugänglich gemachten Informationen, Daten, etc. die nachfolgenden Regelungen getroffen:

- a. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die von der anderen Vertragspartei übermittelten oder sonst zugänglich gemachten Informationen und Daten streng vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben oder diesen zugänglich zu machen, es sei denn, die offenbarende Vertragspartei hatte zuvor ausdrücklich zugestimmt.
- b. Die Vertragsparteien werden die übermittelten oder sonst zugänglich gemachten geheim zu haltenden Informationen und Daten ausschließlich zu dem in diesem Vertrag genannten Zweck verwenden, sofern und soweit zu einem späteren Zeitpunkt keine hiervon abweichende Vereinbarung getroffen wird.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Regelung dieser Vereinbarung teilweise oder vollständig unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder eine Lücke aufweisen, so bleiben alle übrigen Regelungen dieser Vereinbarung hiervon unberührt. Die unwirksame Regelung ist in diesem Fall durch eine wirksame und durchsetzbare Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Gleiches gilt für das Schließen einer Vertragslücke. § 127 LVwG findet Anwendung.
- (2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sofern innerhalb dieser Vereinbarung Bezug auf Anlagen genommen wird, sind diese Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung und seiner Anlagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis. Sofern nicht abweichend gesetzlich geregelt, entspricht E-Mail nicht der Schriftform.
- (4) Da der Rettungsdienstträger datenverarbeitende Stelle gemäß § 2 Abs. 3 LDSG ist und Daten der Ersthelfer von dem Kooperationspartner im Auftrag des Rettungsdienstträgers verarbeitet werden, wird zwischen den Vertragsparteien zusätzlich ein Vertrag über die Auftragsdatenverarbeitung gem. Art. 28 Abs. 3 DSGVO geschlossen.

Anlage 1: Ablaufplan

Ablauf: Von der Benachrichtigung bis zum Einsatz der Ersthelfer

I. Aus Sicht des Ersthelfers

Zur Ortung und Benachrichtigung muss die entsprechende Ersthelfer - App auf dem mobilen Endgerät des Ersthelfers eingerichtet sein. Für die Installation und Freischaltung der App ist der Ersthelfer selbst verantwortlich. Für den Empfang einer Benachrichtigung muss der Ersthelfer sein mobiles Endgerät eingeschaltet haben und eine durchgehende Verbindung mit dem Datennetz sicherstellen. Die Überlassung von Quellcode sowie die Installation und Inbetriebnahme der Software auf lokalen Geräten sind ausdrücklich nicht geschuldet.

1. Die App sendet aktuelle Ortungsdaten an den Webserver für Saving-Life, sofern der Ortungsdienst am mobilen Endgerät des Ersthelfers eingeschaltet ist.
2. Anhand der Ortungsdaten ermittelt der Webserver im Ereignisfall den oder die am nächsten verfügbaren Ersthelfer.
3. Dieser wird über eine Push- Benachrichtigung zu seiner Einsatzbereitschaft befragt. Die angefragten Ersthelfer haben während eines Zeitfensters von 30 Sekunden die Möglichkeit, den Einsatz anzunehmen oder abzulehnen.
4. Bestätigt der Ersthelfer seine Einsatzbereitschaft, kann er von der Leitstelle des Rettungsdienstträgers für diesen Einsatz beauftragt werden. Es sollen nur Ersthelfer in Nähe des Einsatzortes benachrichtigt werden.
5. Nach der Einsatzübernahme erhält der Ersthelfer von der Leitstelle die Einsatzinformationen auf die App übersandt.
6. Direkt nach dem Einsatz erstellt der Ersthelfer eine kurze Einsatzdokumentation ohne personenbezogene Daten über die App (Anamnese, Patientenstatus, durchgeführte Maßnahmen, Übergabestatus)

II. Aus Sicht der Leitstelle

1. Nach Eingang eines Notrufs in der Leitstelle des Rettungsdienstträgers setzt die Disponentin oder der Disponent in der Leitstelle auf Grundlage des gewählten Einsatzstichwortes die erforderlichen Rettungskräfte in Gang.
2. Das gewählte Einsatzstichwort definiert, ob das zusätzliche Benachrichtigen eines Ersthelfers erfolgt.
3. Er gibt die Information, dass ein Notfall vorliegt, an die Ersthelfer-App weiter.

4. Die Ersthelfer-App ermittelt sodann die Ersthelfer, die sich in einem festzulegenden Umkreis (skalierbar mindestens nach urbanem und ruralem Raum) befinden und fragt deren Einsatzbereitschaft ab.
5. Teilt der Ersthelfer seine Übernahmebereitschaft mit, erhält er über die App weitere Informationen zum Notfalleinsatz.
6. Nach dem Einsatz erstellt der Ersthelfer eine kurze Einsatzdokumentation ohne personenbezogene Daten über die App (Anamnese, Patientenstatus, durchgeführte Maßnahmen, Übergabestatus), die auch die Leitstelle erhält.